

Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Essen

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Städten, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er z.B. Bildungsmaßnahmen, Ferienfreizeiten und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Essen wird von den Jugendverbänden in der Stadt Essen gebildet.

(2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Essen“, kurz „BDKJ Stadtverband Essen“.

(2) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des BDKJ Bundesverbandes verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbandszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeitende freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeitenden durch.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnung des BDKJ,

3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Stadtverband Essen setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Stadtverband Essen setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit von 20 natürlichen Personen als Mitglieder voraus.

(4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Stadtverbands Essen und dessen Gliederungen. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Stadtverbands Essen und dessen Gliederungen.

(5) Jugendverbände, die nicht Mitglied im BDKJ Bundes- oder Diözesanverband sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 5 Aufnahme

(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §4 vorliegen, von der Stadtversammlung nach Anhörung der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ Stadtverband Essen aufgenommen werden.

(2) Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Stadtverband bedarf der Zustimmung des BDKJ Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung die BDKJ Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(4) Im Beschluss über die Aufnahme von Jugendverbänden ist zu regeln, ob die Mitgliedschaft nur auf der Stadtebene erworben wird.

Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Vorstand der aufnehmenden Gliederung informiert die nachfolgenden Gliederungen über den Beschluss. Wird der Aufnahmebeschluss nach Abs. 4, Ziffer 1 gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung durch die nachfolgende Gliederung darüber erfolgt nicht.

(5) Dem BDKJ Stadtverband Essen gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. DJK Sportjugend,
4. Katholische junge Gemeinde (KjG),
5. Kolpingjugend,
6. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) und
7. Runder Tisch St. Lambertus.

(6) Der Stadtvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände, die Mitglied im BDKJ Stadtverband Essen sind.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Stadtverband Essen ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Stadtvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem BDKJ-Stadtvorstand mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,

2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Stadtverbandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist nur zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Stadtverband wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Regionalverbänden tätig ist oder weniger als 20 Mitglieder aufweist.

(3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Stadtversammlung kann Jugendverbände die im BDKJ Bundes- und/oder Diözesanverband Mitglied sind, auf ihrer Ebene nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Stadtverband informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Stadtverband. Erhält der Stadtverband Kenntnis vom Ausschluss eines Jugendverbandes auf Bundesebene gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Stadtverbandes sind

1. die Stadtversammlung und
2. der Stadtverband.

§ 9 Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere die

1. Beschlussfassung über die Satzung,
2. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Stadtverband,
3. Wahl des Stadtverbandes,
4. Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Stadtverbandes,
5. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Rechtsträgers des Vermögens BDKJ Stadtverband Essen – Trägerwerk e.V. sowie der Ausschüsse,
6. Beratung und Vereinbarung von gemeinsamen Zielen und Vorhaben,
7. Antragstellung an den BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V.,
8. Vorschlag von Mitgliedern in den BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V.,
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
10. Beschlussfassung über die Regionalisierung des Verbandszeichens.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtverband bestehenden Jugendverbände und
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandes.

Die Anzahl und Verteilung der Vertreterinnen und Vertreter auf die einzelnen Jugendverbände wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Jugendverbandes,
2. die Geschäftsführung des BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V.,
3. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtverbandes,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §4 Absatz Satz 1,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstands,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Stadtkatholikenrat,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Reihen der Jugendbeauftragten,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Jugendpastoralen Zentrums im Stadtgebiet,
10. der Stadtdechant und
11. der Vorstand des BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V.

(4) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Der Termin der Stadtversammlung wird von der Versammlung selbst beschlossen. Die Versammlungsleitung kann durch den Stadtvorstand delegiert werden.

(5) Über die Abwahl von BDKJ-Stadtseelsorgenden ist dem Diözesanbischof unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren.

§ 10 Stadtvorstand

(1) Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind insbesondere die

1. Leitung des Stadtverbandes,
2. Vertretung des Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
4. Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ im Stadt-, Diözesan- und Bundesgebiet gefassten Beschlüsse und
5. Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sollen 2 männliche* und 2 weibliche* Mitglieder sein. Ein Mitglied des Stadtvorstandes bekleidet das Amt der*des Stadtseelsorgenden.

(3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden von der Stadtversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes müssen einem Jugendverband des BDKJ angehören.

(4) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Ist in einem Vorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung ein und leitet diese.

(6) Zu BDKJ-Stadtseelsorgenden können geeignete Frauen und Männer, Priester, Diakone wie Laiinnen und Laien gewählt werden. Nach der Wahl wird die gewählte Person gemäß der Ordnung zur Beauftragung geistlicher Verbandsleitungen vom Diözesanbischof beauftragt.

(7) Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen benennen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Stadtversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Stadtversammlung Anträge zu stellen. Die Stadtversammlung und der Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Schlussbestimmungen

§ 12 Rechts- und Vermögensträger

(1) Der Rechtsträger des Vermögens des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Essen (BDKJ Stadtverband Essen) ist der BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V.

§ 13 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nur durch Abgabe einer ungültigen Stimme möglich ist. Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ Stadtverband Essen die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 15.11.2022 und nach Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes Essen in Kraft.